

Vertrag für die Lohnverarbeitung von biologischen Lebensmitteln und Futtermitteln Vorlage nach CH-Bio-Verordnung und BLW-Weisung zur Lohnverarbeitung

Hinweis: Diese Vorlage ist für Lohnverarbeitung in Zusammenarbeit mit Betrieben ohne eigenen Kontroll- und Zertifizierungsvertrag vorgesehen. Für die Weinbereitung ist eine Lohnverarbeitung ohne eigenen Kontroll- und Zertifizierungsvertrag nicht möglich.

Spezialfälle und produktspezifische Anforderungen sind vor Vertragsabschluss zu prüfen.

Produzent / Auftraggeber	Lohnverarbeiter
Name, Vorname:	Firmenname:
Strasse:	Strasse:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Betriebsnummer:	Kontaktperson:

1. Zweck des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Lohnverarbeitung von Bioprodukten nach der schweizerischen Bio-Verordnung (SR 910.18), den Ausführungsbestimmungen und der BLW-Weisung zur Lohnverarbeitung.

Der Lohnverarbeiter wird im Kontrollverfahren des Auftraggebers analog einer Betriebsstätte bzw. eines Subunternehmens betrachtet.

2. Vertragsgegenstand

Der Vertrag gilt für die in Anhang 1 aufgeführten Produkte, Verarbeitungsschritte, Standorte und Rezepturen. Die Ware bleibt im Besitz des Auftraggebers; der Lohnverarbeiter erbringt ausschliesslich eine Dienstleistung.

3. Vertragsdauer, Aktualisierung und Kopien

Dieser Vertrag gilt ab Unterzeichnung bis auf Widerruf oder bis zur Ersetzung durch eine neue Version.

Der Vertrag ist zu aktualisieren, wenn neue Produkte, Rezepturen, Verarbeitungsschritte, Standorte, Lagerorte oder wesentliche Prozessänderungen hinzukommen.

4. Voraussetzungen für Lohnarbeiten ohne eigenen Kontrollvertrag

- Der Auftraggeber ist ein Biobetrieb und trägt die Verantwortung für die Bio-Konformität, inklusive verwendeter Rezepturen, Verarbeitungsverfahren und Deklaration der Produkte.
- Der Auftraggeber schliesst mit dem Lohnverarbeiter einen Lohnverarbeitungsvertrag ab, der die Verpflichtungen gemäss Weisung enthält.
- Der Lohnverarbeiter hat für diese Tätigkeit keinen eigenen Kontrollvertrag und akzeptiert Kontrollen durch die Kontrollstelle des Auftraggebers.
- Der Lohnverarbeiter ist pro Jahr für höchstens fünf Bio-Auftraggeber tätig. Wird diese Limite überschritten, ist spätestens im Folgejahr ein eigener Kontrollvertrag abzuschliessen.
- Der Lohnverarbeiter hat keine eigene Vermarktungstätigkeit oder Vermarktungsabsicht in Bezug auf die betreffenden Bio-Produkte und die Lohnverarbeitung der Bio-Produkte ist nicht seine Haupttätigkeit.
- Die für die Verarbeitung nötigen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs werden vom Auftraggeber beschafft. Bei der Beschaffung durch den Lohnverarbeiter sind die relevanten Nachweise und Belege bei der Betriebskontrolle vorzulegen. Eine Dokumentenprüfung muss jederzeit möglich sein.

5. Pflichten des Lohnverarbeiters

- Der Lohnverarbeiter verarbeitet die Produkte ausschliesslich im Auftrag des Auftraggebers und hält die gesetzlichen Vorgaben ein. Er gewährt der Kontroll- bzw. Zertifizierungsstelle Zugang zu relevanten Betriebsstätten, Lagerräumen, Produktionsbereichen und Unterlagen.
- Der Lohnverarbeiter stellt eine wirksame Separierung zwischen biologischen und nicht biologischen Rohstoffen sowie zwischen Produkten unterschiedlicher Auftraggeber sicher. Die Ware ist eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen und die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.



- Der Lohnverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich über Abweichungen, Vermischungen, Verwechslungen, unklare Rohstoffqualitäten, nicht freigegebene Rezepturänderungen oder sonstige Ereignisse welche die Bio-Konformität beeinträchtigen können.

6. Haftung, Datenschutz und Schlussbestimmungen

Verletzungen gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten können beim Auftraggeber beanstandet oder sanktioniert werden; bei Verschulden des Lohnverarbeiters bleibt Regress vorbehalten.

Die Parteien behandeln geschäftliche und personenbezogene Daten vertraulich. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Produzent / Auftraggeber	Lohnverarbeiter
Ort, Datum:	Ort, Datum:
Name / Funktion:	Name / Funktion:
Rechtsgültige Unterschrift:	Rechtsgültige Unterschrift:

Anhang 1: Lohnverarbeitungsprodukte

Zutreffenden Verarbeitungsschritte ankreuzen

Lohnverarbeitungsprodukt	Verarbeitung	Abpacken	Auszeichnung	Lagerung

Quellen / Grundlagen

Diese Vorlage wurde inhaltlich auf folgenden Grundlagen aufgebaut: schweizerische Bio-Verordnung SR 910.18, BLW-Weisung an die Zertifizierungsstellen zur Lohnverarbeitung.